

Satzung  
des  
Bundesverbandes für Unbemannte Systeme  
-  
BUVUS

Hamburg,

FON  
+49 40-xxx

FAX  
+49 40-xxx

WEB  
[www.buvus.de](http://www.buvus.de)

BANKVERBINDUNG  
IBAN: xxxx BIC: xxxx  
USt-IdNr.: xxx

FIDOR BANK AG

Vereinsregister Hamburg  
Vorstand: Jan Syré, Christian L. Caballero und Jan Hesselbarth

## Satzung

### Allgemein

§ 1 Name und Sitz  
 § 2 Zweck, Ziele und Umfang der Tätigkeiten  
 § 3 Haftungsausschluss  
 § 4 Vertraulichkeit  
 § 5 Veröffentlichungen und Ergebnisse  
 § 6 Verbandszeichen  
 § 7 Auflösung des Vereins  
 § 8 Gültigkeitsbeginn der Satzung  
 § 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

### Mitglieder

§ 10 Mitglieder des Vereins  
 § 11 Vollmitglieder  
 § 12 Fördermitglieder  
 § 13 Ehrenmitglieder  
 § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

### Organe

§ 15 Organe des Vereins  
 § 16 Mitgliederversammlung  
 § 17 Vorstand  
 § 18 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands  
 § 19 Vorstand nach § 26 (BGB) und Vertretung  
 § 20 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern  
 § 21 Geschäftsstelle des Vereins

- Arbeitskreisordnung  
 - Ethikbeirat  
 - Geschäftsordnung

### Finanzen

§ 22 Tätigkeiten, Haushalt und Finanzierung  
 § 23 Mitgliedsbeiträge  
 § 24 Finanzplanung, Jährlicher Geschäftsbericht

- Beitragsordnung

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: "Bundesverband für Unbemannte Systeme - BUVUS", im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Umfang der Tätigkeiten

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung für die Mitglieder des Vereins und im Allgemeinen für Anwender, Hersteller, Entwickler, Interessierte Kreise sowie Behörden und die Forschung im Themengebiet unbemannte Systeme national und international. Die Einsatzgebiete der durch den BUVUS abgedeckten unbemannten Systeme sind nicht beschränkt auf Luft, Wasser oder Land.
2. Der Verein versteht sich als Bundesverband und ist ohne regionale Begrenzung tätig.
3. Zweck und Ziele des Vereins werden primär realisiert durch:
  - 3.1. Unterstützung bei Erarbeitung von Regelungsvorschlägen für Bau, Zulassung sowie Betrieb von unbemannten Systemen. Ansprechpartner dafür sind Behörden, Ministerien sowie zivile Nutzer und andere Körperschaften bzw. Institutionen und Gremien.
  - 3.2. Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur Aufklärung und Information über unbemannte Systeme sowie deren Entwicklung, Einsatz einschließlich diesbezüglicher ordnungspolitischer Regelwerke und Vorgaben.
  - 3.3. Austausch und Information mit anderen Verbänden und Interessenvertretungen sowie mit Ministerien, Behörden und nachgeschalteten Organisationen und Institutionen. Für den Vereinszweck unterstützende Institutionen, Verbände sowie andere Vereine kann seitens BUVUS die Mitgliedschaft darin bzw. die Beteiligung daran vorgesehen werden.
  - 3.4. Umfassende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Haftungsausschluss

1. Außer im Fall einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, gibt ein Mitglied, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins Informationen, Daten oder Materialien beibringt, keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder der Vollständigkeit solcher Informationen, Daten oder Materialien.
2. Jegliche Haftung dieses Mitglieds gegenüber einem anderen Mitglied im Zusammenhang mit oder als Folge der Nutzung dieser Information, Daten oder Materialien ist ausgeschlossen.
3. Im Übrigen haften die Mitglieder einander im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist begrenzt auf direkte Schäden. Indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Schäden an Rechtsgütern Dritter) sind von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Gesetzliche Haftungsfreizeichnungsverbote sowie die Haftung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Mandat als Vorstandsmitglied bleiben hiervon unberührt.

6. Des Weiteren gelten die Bestimmungen in Satz 1 und 2 nicht für Verletzungen von Vertraulichkeitspflichten nach § 4.

#### § 4 Vertraulichkeit

1. Für die Zwecke dieser Satzung bedeutet die Formulierung „Vertraulichkeit“ jedwede Information gleich welcher Art und in welcher Form.
2. Die Definition von vertraulichen Informationen und Unterlagen sowie die Handhabung des § 4, Vertraulichkeit, dieser Satzung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### § 5 Veröffentlichungen und Ergebnisse

1. Der Vorstand oder Ressorts des Vereins dürfen von ihnen verfasste Präsentationen und Vorträge über Arbeitsergebnisse des Vereins veröffentlichen, soweit dieses mit den daran Beteiligten abgestimmt wurde.
2. Andere Veröffentlichungen oder Präsentationen im Namen des Vereins (z.B. Informationen und Arbeitsergebnisse, die noch nicht abgestimmt wurden) sind vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand sowie dem betreffenden Mitglied abzustimmen.
3. Die Mitglieder gehen davon aus, dass durch die Arbeitsgruppentätigkeit in der Regel keine kommerziell verwertbaren gewerblichen Schutzrechte entstehen.
4. Die gemeinschaftlich erarbeiteten Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung hat ein Mitglied anzugeben, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vereins erarbeitet wurden.

#### § 6 Verbandszeichen

1. Der Bundesverband „Bundesverband für Unbemannte Systeme - BUVUS“ ist alleiniger Inhaber der eingetragenen Warenzeichen „BUVUS“.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, das Warenzeichen „BUVUS“ zu führen.
3. Art und Verwendung eines Zeichens wird in einer für den Verband und seine Mitglieder geltenden verbindlichen Corporate Design-Richtlinie seitens des Vorstands festgelegt.
4. Der Verband ist verpflichtet, gegen jede missbräuchliche Benutzung der Warenzeichen einzuschreiten. Jedes Mitglied hat ihm zur Kenntnis kommende Verstöße gegen die Führung der Warenzeichen unverzüglich dem Verband zu melden.
5. Wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder eines seiner Mitglieder vorliegt, ist der Verband verpflichtet, die missbräuchliche Benutzung des Warenzeichens von Mitgliedern oder Dritten zu unterbinden.
6. Das Recht zur Führung des Warenzeichens „BUVUS“ erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

#### § 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. In diesem Fall erfolgt die Liquidation des Vereins durch den zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Vorstand soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

3. Das vorhandene Vermögen ist zu gleichen Teilen an die Mitglieder zu verteilen, es sei denn, die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet anders.

#### § 8 Gültigkeitsbeginn der Satzung

1. Die Satzung auf Beschluss der Gründungsversammlung tritt ab Eintrag des Vereins bei einem Registergericht in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

#### § 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sowie Gerichtsstand ist Hamburg.

## II. Mitglieder

### § 10 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Behörde oder sonstige Körperschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft wird in drei Gruppen geteilt
  - 2.1. Vollmitglieder nach § 11;
  - 2.2. Fördermitglieder nach § 12;
  - 2.3. Ehrenmitglieder nach § 13.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds gemäß der Mitgliedergruppe sowie hinsichtlich der Mitgliedschaftskategorie entscheidet der Vorstand.

### § 11 Vollmitglieder

1. Vollmitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins aktiv unterstützen wollen, die Vollmitgliedschaft schriftlich beantragen und durch den Vorstand bestätigt werden. Die Vollmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Vollmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Vollmitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 23.
3. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

### § 12 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv partizipieren wollen, die Fördermitgliedschaft schriftlich beantragen und durch den Vorstand bestätigt werden.
2. Fördermitglied kann grundsätzlich jede juristische oder natürliche Person, Behörde oder Körperschaft werden.
3. Die Fördermitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Fördermitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
4. Die Fördermitgliedschaft unterliegt der Leistung einer Kontribution, deren Umfang und Gestaltung das jeweilige Fördermitglied mit dem Vorstand des BUVUS bei der Aufnahme der Fördermitgliedschaft definiert.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ihnen steht allerdings während ihrer Mitgliedschaft die Beteiligung an ausgewählten Tätigkeiten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.

### § 13 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Leistungen im Sinne des Vereinszweckes durch Vorschlag von mindestens drei Vollmitgliedern auf der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied gewählt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit verliehen und ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Ehrenmitglieder können an allen Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, besitzen auf den Mitgliederversammlungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder dürfen nicht ordentliches Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

#### § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
  - 1.1. bei juristischen Person durch Auflösung des Bestehens sowie Zahlungsunfähigkeit
  - 1.2. bei natürlichen Personen durch Zahlungsunfähigkeit oder Tod des Mitglieds.
  - 1.3. bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach Fälligkeit und wenn eine entsprechende, juristisch gültig übermittelte Mahnung mit gängiger Fristsetzung ebenfalls nicht zur Zahlung innerhalb der gesetzten Frist geführt hat.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein ist möglich, wenn eine Verletzung einzelner Punkte dieser Satzung durch das betreffende Mitglied vorliegt.
3. Dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet werden soll, wird Gelegenheit eingeräumt, dem Vorstand im Wege einer schriftlichen Stellungnahme seine Begründungen für das eigene Handeln mitzuteilen.
4. Die Beendigung wird mit dem Tag der Entscheidung wirksam.
5. Die Entscheidung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
6. Der Mitgliedsbeitrag muss dennoch für das gesamte Jahr entrichtet werden.

### III. Organe

#### § 15 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Mitgliederversammlung nach § 16;
  - 1.2. Vorstand nach § 17.

#### § 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Anforderung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Vollmitglieder (gemäß § 11) statt.
3. Auf einer einberufenen Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Vollmitglieder Stimmrecht.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen.
5. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung durch Brief oder E-Mail an die letzten bekannt gegebenen Adressen der Mitglieder bzw. der von den Mitgliedern benannten Vertreter im Fall einer juristischen Person.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder und Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
7. Die Einberufung muss die Tagungszeitpunkt, Tagungsort, Tagesordnung und Entscheidungsgegenstände der Sitzung enthalten. Gleichzeitig mit der Ladung sind Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung auf der Internetseite des BUVUS den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Jedes Mitglied darf zusätzliche Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen vor dem Tag der Sitzung vorschlagen. Diese Vorschläge sind auf den üblichen Kommunikationswegen (Briefpost, Email) der Geschäftsstelle zuzuleiten.
9. Sämtliche Berichte und Dokumente, die vom Vorstand, der Geschäftsführung oder einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt vorgelegt werden, müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung vollständig bei den Mitgliedern eingehen. Zusätzlich sind sie auf der Geschäftsstelle ab diesem Zeitpunkt für Mitglieder des Vereins einsehbar.
10. Die Mitgliederversammlung wählt einen Tagungsleiter und eine Protokollführung.
11. Die Sitzung wird protokolliert und das Protokoll muss vom Tagungsleiter, der Protokollführung sowie vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
12. Für die nachfolgend gelisteten Entscheidungen ist der Beschluss der Mitgliederversammlung – bei mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder - erforderlich:
  - 12.1. Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Ehrenmitglieds.
  - 12.2. Beendigung einer Mitgliedschaft durch den Verein unter Berücksichtigung der Punkte des § 14.
  - 12.3. Annahme des vorstandsseitig vorgelegten Tätigkeitsplanes des Vereines, inkludierend mögliche Änderungen durch die Mitgliederversammlung.
  - 12.4. Annahme des vorstandsseitig vorgelegten Haushalts des Vereines, inkludierend mögliche Änderungen durch die Mitgliederversammlung.
  - 12.5. Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts.
  - 12.6. Festlegung einer Beitragsordnung bzw. deren spätere Anpassung



- 12.7. Wahl des Vorstandes
  - 12.8. jährliche Entlastung bezüglich Vereinsführung sowie Finanzen
  - 12.9. Auflösung des Vereins.
13. Eine nach § 16 ordnungsgemäß einberufene und rechtzeitig mit allen einzubringenden Unterlagen ausgestattete Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
14. Weitere Vorschriften hinsichtlich der Verfahren der Mitgliederversammlung und ihrer Sitzungen können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

#### § 17 Vorstand

1. Die Geschäftsführung, die täglichen Geschäfte und die Finanzen des Vereins werden vom Vorstand geführt. Diese Aufgaben können mit Vorstandsbeschluss delegiert werden.
2. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt nicht mehr als neun.
3. Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden.
4. Eine Wiederwahl derselben Personen ist möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand gliedert und organisiert sich wie folgt:
  - 6.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied die Schriftführung übernimmt.
  - 6.2. Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt.
  - 6.3. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.
  - 6.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden berechtigt.
  - 6.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Über eine Vergütung und Aufwandsübernahme (für bspw. Reisetätigkeiten, Repräsentationsaufgaben sowie andere Auslagen) für die Tätigkeit des Vorstands entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushalts. Eine Entschädigung für Aufwendungen unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

#### § 18 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden wann immer notwendig statt, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
2. Sitzungen werden auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder abgehalten.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Einladung an alle Vorstandsmitglieder unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
4. Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich während ordnungsgemäß einberufener Sitzungen getroffen.

5. Auf die in Absatz 3 genannte Einberufungsfrist kann durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
6. Entscheidungen des Vorstands können auch ohne persönliches Zusammentreffen (bspw. per Telefonkonferenz oder E-Mail sowie im schriftlichen Umlaufverfahren) getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem solchen Verfahren im Vorfeld mehrheitlich zugestimmt haben.
7. Entscheidungen können in einer Sitzung oder in einem sonstigen Verfahren nur dann getroffen werden, wenn daran mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig sind.
8. Entscheidungen des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit dies nicht in dieser Satzung anders geregelt ist.

#### § 19 Vorstand nach § 26 (BGB) und Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der 1. Vorsitzende.
2. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten unter Beachtung der Voraussetzungen.

#### § 20 Beendigung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern

1. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet wie folgt:
  - 1.1. Bei Zeitablauf der im Rahmen einer Mitgliederversammlung bestimmten regulären Amtszeit, durch Neuwahl eines neuen Vorstands im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - 1.2. durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds unmittelbar.
  - 1.3. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat unmittelbar.

#### § 21 Geschäftsstelle des Vereins und Geschäftsführer

1. Zur Erledigung der verwaltungsmäßigen, laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geführt.
3. Ein Anstellungsvertrag, den der Vorstandsvorsitzende abschließt, regelt die Pflichten und Rechte des Geschäftsführers.

#### § 22 Fachbereiche und Branchen

1. Die Fachbereiche und Branchen bestehen aus einem Leiter und seinen Mitgliedern.
2. Der jeweilige Leiter berichtet dem Vorstand über seine Arbeit und stimmt seine Arbeiten, Forschungsaufträge, Anfragen, Aktivitäten sowie deren Bearbeitung mit dem Vorstand ab.
3. An die Fachbereiche und Branchen können Anfragen oder Aufträge durch den Vorstand gestellt werden.
4. Die Mitglieder der Fachbereiche und Branchen sind ehrenamtlich tätig.
5. Wissenschaftliche Arbeiten der Fachbereiche und Branchen werden durch den Vorstand auf der Website des BUVUS veröffentlicht.
6. Als Besonderheit sind die Mitglieder der Ethikkommission keine Mitglieder des Vereins. Ihre Anzahl ist auf maximal 8 beschränkt.

## IV. Finanzen

### § 23 Tätigkeiten, Haushalt und Finanzierung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes oder von stimmberechtigten Mitgliedern über die Tätigkeiten, mit denen der Verein seinen Zweck verfolgt. Hierzu wird eine entsprechende Planung samt Haushaltsplanung vorgelegt.
2. Verpflichtungen des Vereins, die über die im Haushalt aufgeführten finanziellen oder sonstigen Mittel des Vereins hinausgehen, dürfen von einem rechtlichen Vertreter des Vereins nicht eingegangen werden.
3. Die Finanzen des Vereins sind möglichst unbar zu verwalten, eine Handkasse ist ebenfalls vorgesehen. Eventuell erhaltene Barbeiträge sind sofort auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

### § 24 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.
3. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.
4. Eine Erstattung von Beiträgen bei Austritt erfolgt nicht.
5. Die Beitragszahlungen sind möglichst bargeldlos auf das Vereinskonto zu erbringen.
6. Ist keine Beitragsordnung beschlossen, so ergibt sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

6.1. Ehrenmitglieder	Kostenfrei
6.2. Fördermitglieder	Individuell festgelegte Kontribution
6.3. Vollmitglieder/Einzelmitglied	120€ jährlich / 60 Euro jährlich (red.)
6.4. Kategorie 1 (bis 500.000 € Umsatz)	20 € monatlich/ 240 € jährlich
6.5. Kategorie 2 (bis 1 Mio. € Umsatz)	50 € monatlich/ 600 € jährlich
6.6. Kategorie 3 (bis 5 Mio. € Umsatz)	200 € monatlich/ 2.400 € jährlich
6.7. Kategorie 4 (ab 10 Mio. € Umsatz)	300 € monatlich/ 3.600 € jährlich
7. Ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie unklar, entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
8. Die Staffelung von Beitragssätzen nach Unternehmensgröße und Art der Tätigkeit eines Mitglieds ist hierbei zulässig. Eine weitergehende Ermäßigung des Beitragssatzes für besondere Kategorien von Mitgliedern kann nur gemäß ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.

### § 25 Finanzplanung, Jährlicher Geschäftsbericht

1. Der Vorstand hat jährlich im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung einen Vorschlag für den kommenden Haushalt des nächsten Finanzjahres vorzulegen.
2. Der Vorstand hat außerdem der Mitgliederversammlung innerhalb von spätestens sechs Monaten nach dem Ende eines Finanzjahres einen Jahresabschluss, einschließlich der Kassenprüfung mit einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, vorzulegen. Zusätzlich ist der Mitgliederversammlung ein Bericht über seine Geschäftsführung des vergangenen Jahres zu präsentieren (im Folgenden wird beides zusammengefasst als „Geschäftsbericht“ bezeichnet).

3. In den Geschäftsbericht des Vorstands sind zudem Zusammenfassungen zu Tätigkeit und Arbeitsergebnissen möglicher bestehenden Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins aufzunehmen.
4. Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Zusammen mit dem jährlichen Geschäftsbericht muss der Bericht des Wirtschaftsprüfers der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
6. Die Entscheidung über die Annahme des jährlichen Geschäftsberichts (den Jahresabschluss einschließend) erfolgt durch die Mitgliederversammlung spätestens elf Monate nach dem Ende eines Finanzjahres.



## Einzelunterzeichnung

Hiermit bestätige ich, dass ich die Satzung in Ihrer mir veröffentlichten Form vom 17.02.2016 anerkenne und als Gründungsmitglied partizipiere.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Teil der Satzung werde ich zum Gründungsmitglied.

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_